

Verkündet
am 17. November 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft C [REDACTED] & Gr [REDACTED], B [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftenden
Gesellschafter Friedrich H [REDACTED] und Hans C [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kommanditgesellschaft Gebr. F [REDACTED], Eisen- und
Installationsgroßhandel, B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Friedrich
F [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. November 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts in Bremen vom 19. März 1959 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
den 1. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Großhändler für Klempner- und Installateurbedarf. Sie sind Mitglieder des "N[REDACTED]", Verband von lagerhaltenden Großhändlern des sanitären Wasserleitungsfachs B[REDACTED] e.V., und haben sich einem bei diesem Verein gebildeten "Kreditschutzsystem" angeschlossen. In von ihnen unterschriebenen, an den Verein gerichteten "Verpflichtungsscheinen" haben sie erklärt, sie erkannten die ihnen vorgelegten "Bestimmungen über Kreditschutz" an und verpflichteten sich, dem "N[REDACTED]" ihre Kunden unter Erteilung einer Note gemäß den Bestimmungen zu melden und laufend wesentliche Veränderungen in der Beurteilung der Kunden bekanntzugeben; ferner haben sie eine Verpflichtung zum Schadensersatz anerkannt für den Fall, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Meldung abgeben oder eine wesentliche Veränderung nicht melden sollten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist in der Nr. 11 der Bestimmungen über Kreditschutz eine Haftung auf Schadensersatz vorgesehen.

Nach diesen Bestimmungen sind die Noten für die einzelnen Kunden nach einem bestimmten Schema unter Verwendung von Kennbuchstaben zu erstatten. Die Noten A bis F, die "als unbedenklich gelten", werden vom N[REDACTED] den am Kreditschutz beteiligten Firmen nur auf besondere Anfrage, die übrigen, mit dem Buchstaben G beginnenden Noten automatisch allen Firmen mitgeteilt, die den betreffenden Kunden selbst gemeldet haben.

Nach ihrer übereinstimmenden Erklärung wollen die Parteien sich so behandeln lassen, als ob sie sich gegenseitig unmittelbar verpflichtet hätten, die vorgesehenen Meldungen zu erstatten und bei schuldhaften Verstößen gegen die Meldepflicht einander Schadensersatz zu leisten.

- 3 -

Beide Parteien standen in Geschäftsverbindung mit dem Installateur Fe [REDACTED].

Die Klägerin begann, nachdem sie bereits im Juni 1956 für 113,90 DM Ware an Fe [REDACTED] geliefert hatte, Anfang Mai 1957 mit größeren Lieferungen an ihn, die sich bis zum August 1957 erstreckten. Fe [REDACTED] bezahlte diese Lieferungen nur zu einem geringen Teil. Er schuldet der Klägerin über 10.000 DM. Er fiel anfangs 1958 in Konkurs. Die Klägerin hat keine Befriedigung aus der Konkursmasse zu erwarten.

Bei der Beklagten hatte Fe [REDACTED] am 31. Dezember 1956 über 17.000 DM Schulden. Im Jahre 1957 lieferte sie weiter an ihn. Im Konkurs ist ihre Forderung auf über 38.000 DM festgestellt worden. Ferner macht sie im Konkurs eine bestrittene Forderung von rund 1.200 DM und ebenfalls bestrittene Ab- und Aussonderungsrechte geltend.

Die Klägerin bringt vor, die Beklagte habe mehrfach Meldungen über Fe [REDACTED], zu denen sie verpflichtet gewesen sei, nicht erstattet. Im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen der Beklagten habe sie, die Klägerin, an Fe [REDACTED] geliefert und ihm Kredit gewährt. Für den daraus entstandenen Verlust hafte ihr die Beklagte.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 10.964,15 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Im zweiten Rechtszuge hat sie noch Zahlung von 10.714,15 DM nebst Zinsen begehrt.

Die Beklagte gibt zu, einmal eine vorgeschriebene Meldung versehentlich unterlassen zu haben. Sonst habe sie nicht gegen die Meldepflicht verstoßen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sie macht weiter geltend, die unterlassene Meldung sei nicht ursächlich für die Lieferungen der Klägerin und den dieser entstandenen Schaden. Die Klägerin habe das Risiko der Kreditgewährung auf sich genommen, um durch Fe [REDACTED] zu erheblichen Materiallieferungen für das Großbauobjekt Schw [REDACTED] zu gelangen. Das gehe auch daraus hervor, daß sie eine Meldung, welche die Firma Sch [REDACTED] & D [REDACTED] am 21. Januar 1957 unter dem Kennbuchstaben "E" (unzuverlässig, zahlt nur nach wiederholter Mahnung) mit dem Zusatz "und schlechter, größere Forderungen" erstattet habe, gekannt, aber trotzdem an Fe [REDACTED] geliefert habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Klägerin wiederholt in der Revisionsinstanz ihren im zweiten Rechtszuge gestellten Antrag.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Parteien sich gegenseitig vertraglich verpflichtet haben, einander die in den "Bestimmungen über Kreditschutz" vorgesehenen Meldungen zu erstatten. Es unterstellt auch, daß diese Vereinbarung nicht wegen Verstoßes gegen § 138 BGB nichtig sei. Jedoch meint es, daß die schuldhaften Vertragsverletzungen, auf die sich die Klägerin berufe, entweder nicht vorlägen oder, soweit sie vorlägen, den von der Klägerin geltend gemachten Schaden nicht verursacht hätten.

II.

Das Berufungsgericht erörtert fünf von der Klägerin vorgebrachte Fälle unterlassener Meldungen. Im einzelnen handelt es sich um

- a) die am 31. Dezember 1956 bestehenden Schulden Fe [REDACTED] bei der Beklagten,
- b) die Hingabe von 3 Wechseln über 3.000, 4.000 und 5.022,84 DM am 11. Februar 1957 durch Fe [REDACTED] und die dabei von ihm mit der Beklagten getroffenen Abreden,
- c) die Prolongation des Wechsels über 4.000 DM,
- d) die Sicherungsabtretungen vom 7. Mai 1957,
- e) den Protest des Wechsels über 5.022,84 DM im Juni 1957.

Im Falle a) bejaht das Berufungsgericht, daß die Beklagte die Meldung schuldhaft unterlassen hat.

In den vier anderen Fällen verneint es einen schuldhaften Verstoß gegen die Meldepflicht.

Hinsichtlich des Falles c) erhebt die Revision keine Angriffe und ist auch keine Verletzung des sachlichen Rechts zu erkennen.

Streitig ist in der Revisionsinstanz demnach, ob die Beklagte in den Fällen b), d) und e) den Vertrag schuldhaft verletzt hat. Die hierzu von der Revision erhobenen Rügen greifen zum Teil durch.

- 1) Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die Hingabe der 3 Wechsel unter dem Kennbuchstaben "FB" melden müssen. Dieser bedeutet nach den Kreditschutzbestimmungen: "nicht kreditwürdig, zahlte alte Forderungen ab".

a) Das Berufungsgericht hält den Vorgang nicht für meldepflichtig. Die Beklagte und Fe [REDACTED] hätten, so führt es an, vereinbart, daß Fe [REDACTED] auf die Wechsel Abschlagszahlungen leisten und die Beklagte die Wechsel über 4.000 und 5.022,84 DM aufnehmen sollte. Dieser Vorgang als solcher werde von dem Kennbuchstaben "FB" nicht erfaßt. Er wäre nur im Zusammenhang mit einer etwa vorhandenen und von der Beklagten als vorhanden angenommenen Kreditunwürdigkeit meldepflichtig gewesen. Durch die Hingabe der Wechsel und die Verpflichtung zu Abschlagszahlungen auf diese allein sei Fe [REDACTED] aber nicht schon kreditunwürdig geworden. Sonstige Umstände, welche die Annahme einer für die Beklagte erkennbaren Kreditunwürdigkeit hätten begründen können, seien nicht ersichtlich.

b) aa) Die Revision rügt, das Berufungsgericht werde der Bedeutung des Kennbuchstabens "FB" der Kreditschutzbestimmungen nicht gerecht. Es könne nicht jedem am Kreditschutzsystem Beteiligten überlassen sein, je nach seiner eigenen Auffassung des Begriffes "nicht kreditwürdig" die Meldung zu erstatten oder zu unterlassen. Vielmehr bestehe die Meldepflicht schon dann, wenn der Kunde alte Forderungen abzahle.

Der erkennende Senat kann die "Bestimmungen über Kreditschutz" frei auslegen. Es sind "typische" Vertragsbedingungen, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen all denen einheitlich regeln, die dem Kreditschutzsystem beigetreten sind oder in Zukunft beitreten werden. Sie gelten nicht nur in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts; die Revision hat nachgewiesen, daß die Firmen, die sich bisher an dem Kreditschutz beteiligt haben, ihren Sitz in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken haben.

Der Senat tritt der Auslegung des Berufungsgerichts bei, daß ein Abzahlen alter Forderungen nicht schlechthin

die Meldepflicht begründet, sondern erst dann, wenn sich darin eine Kreditunwürdigkeit ausdrückt, was durchaus nicht immer der Fall zu sein braucht. Daß damit der subjektiven Bewertung durch die am Kreditschutz beteiligten Händler ein gewisser Einfluß zugestanden wird, trifft zu. Das haben aber die Beteiligten in Kauf genommen. Auch andere Kennbuchstaben enthalten Merkmale wie "zuverlässig", "unzuverlässig", "Vermögenslage ungeklärt", "langsamer Zahler". Diese lassen sich ohne einen gewissen Beurteilungsspielraum gar nicht feststellen. Wo dagegen ein rein objektiver Vorgang als solcher meldepflichtig sein soll, kommt das dadurch zum Ausdruck, daß diese Vorgänge bei den Kennbuchstaben ohne Zusätze wie "unzuverlässig" oder "nicht kreditwürdig" als meldepflichtig aufgeführt sind (z.B. bei den Kennbuchstaben G und J).

bb) Die Revision richtet mehrere Verfahrensrügen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Kreditwürdigkeit Fe [REDACTED]. Zwei dieser Rügen sind begründet.

aaa) Die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe nicht den von ihr angebotenen Beweis darüber erhoben, daß die Beklagte bereits Anfang 1957 Schwierigkeiten gehabt habe, "fällige Forderungen des Kunden Fe [REDACTED] hereinzubekommen" (S. 3 des Schriftsatzes vom 27. Juni 1958). Gemeint sind nach dem Zusammenhang der Ausführungen Forderungen der Klägerin gegen Fe [REDACTED]. Für diese Behauptung war der Prokurist K [REDACTED] als Zeuge benannt. Das Berufungsgericht hätte ihn vernehmen müssen, da die Behauptung, wenn sie sich als richtig erwies, für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit ins Gewicht fallen konnte.

bbb) Die Klägerin beanstandet auch mit Recht, das Berufungsgericht habe den von der Beklagten vorgelegten Kontoauszug (Bl. 93 ff) und das Vorbringen der Klägerin hierzu

auf Seite 10/11 des Schriftsatzes vom 4. Februar 1959 nicht gewürdigt. Zwar kann aus dem Betrag, den die Schuld Fe [REDACTED] bei der Beklagten bis zum 11. Februar 1957 erreicht hat, nichts Entscheidendes für oder gegen die Kreditwürdigkeit gefolgert werden, wie der eigene, auf Seite 19 des Berufungsurteils wiedergegebene Vortrag der Klägerin ergibt. Starke Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit konnten aber aus dem Umstand hergeleitet werden, daß Fe [REDACTED] auf Lieferungen, die er vom 12. April bis zum 31. Dezember 1956 von der Beklagten im Werte von 25.300 DM erhalten hatte, nur 3 Scheckzahlungen von zusammen 3.183,21 DM geleistet hatte.

2) Federspiel hat am 7. Mai 1957 Forderungen, die ihm aus Installationen in Gebäuden zustanden, für die er Material von der Beklagten bezogen hatte, in Höhe von 25.800 DM an die Beklagte zur Sicherung abgetreten.

Das Berufungsgericht sagt, zu den nach dem Kennbuchstaben S ("Sicherung") zu meldenden abgetretenen Forderungen gehörten, wie zwischen den Parteien unstreitig sei, nicht solche, die auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts an die Lieferanten abgetreten worden seien. Nach der unwiderlegten Darstellung der Beklagten beträfen aber die Zessionen vom 7. Mai 1957 nur solche Forderungen.

Dieser Begründung kann schon im Ausgangspunkt nicht gefolgt werden.

Zwar bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine in den "Verkaufsbedingungen" der Beklagten enthaltene Vorausabtretung von Forderungen, die "aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde" entstehen, nicht gemeldet zu werden braucht.

Die heutige Fassung der Bestimmungen über Kreditschutz bringt das klar zum Ausdruck, indem sie unter S = Sicherung als Beispiel "offene und stille Zessionen außerhalb allgemeiner Lieferungsbedingungen" nennt. Das Gleiche galt schon vorher; aus dem Vortrag beider Parteien ergibt sich, daß die Anführung von Beispielen unter dem Buchstaben S in der jetzt geltenden Fassung der Klarstellung dienen und sachlich keine Änderung bringen sollte.

Nicht zu billigen ist aber die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß dann, wenn die im voraus abgetretene künftige Forderung entstanden ist und nun nochmals abgetreten wird, keine Meldepflicht bestehe, soweit die neuerklärte Zession sich ihrem Umfange nach mit der Vorausabtretung decke.

Vielmehr ist nach der Meinung des Senats jede Abtretung - mit Ausnahme der gemäß allgemeinen Lieferungsbedingungen im voraus vereinbarten - zu melden. Es ist ein Unterschied, ob nur die generelle Vorausabtretung im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts, die weit verbreitet ist und mit deren Vorliegen jeder Großhändler rechnen kann, stattfindet oder ob darüber hinaus ein Lieferant sich Einzelabtretungen schon entstandener Forderungen zur Sicherung geben läßt. Ob die Vorausabtretung die später entstandenen Forderungen wirklich ergriffen hat, ist aus mancherlei Gründen oft zweifelhaft. Eine Einzelabtretung verschafft den Beteiligten hierüber Gewißheit. Daß der Gläubiger hierauf besteht, offenbart sein besonderes Sicherheitsbedürfnis, das den Grund der in den Kreditschutzbestimmungen vorgesehenen Meldepflicht bildet. Es besteht aber auch erfahrungsgemäß die Gefahr, daß solche Einzelabtretungen auf Forderungen oder Forderungsteile erstreckt werden, die von der Vorausabtretung nicht erfaßt sind. Dieser Gefahr kann wirksam nur entgegengetreten werden, wenn alle Einzelabtretungen gemeldet werden.

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß es für die Meldepflicht keinen Unterschied macht, ob es sich um offene oder stille Zessionen handelt. Beide Arten der Abtretung verschaffen einem Gläubiger in gleicher Weise eine Sicherung und vermindern die Sicherheit der anderen Gläubiger und damit die Kreditwürdigkeit des Kunden. Das war auch für die Beklagte ohne weiteres erkennbar. Sofern sie sich insoweit geirrt haben sollte, beruhte der Irrtum auf Fahrlässigkeit und konnte ihr Verschulden nicht ausräumen.

Eine andere Frage ist, ob die Beklagte nicht deshalb ohne Verschulden gehandelt hat, weil sie geglaubt hat, Zessionen seien insoweit nicht meldepflichtig, als sie den Umfang der schon erklärten Vorausabtretung nicht überschritten. Aus einer insoweit irrigen Beurteilung wird der Beklagten kein Vorwurf gemacht werden können, weil ihre Auffassung insoweit vom Oberlandesgericht geteilt wird. Die Beklagte muß aber beweisen, daß die Zession vom 7. Mai 1957 sich wirklich mit der Vorausabtretung in den "Verkaufsbedingungen" deckt. Das folgt aus ihrer Pflicht, sich hinsichtlich einer positiven Vertragsverletzung der hier vorliegenden Art zu entlasten. Dabei braucht die Frage, ob bei positiven Vertragsverletzungen allgemein der Schuldner beweisen muß, daß es an einem Verschulden fehle (so Raape ArchZivPr Bd. 147 Seite 278 ff), nicht entschieden zu werden. Der erkennende Senat hat für das Recht des Werk- und Dienstvertrags bereits entschieden, daß bei Schadensersatzansprüchen aus positiven Vertragsverletzungen den Unternehmer und den Dienstpflichtigen die Beweislast für fehlendes Verschulden trifft, wenn die Ursache des Schadens aus ihrem Gefahrenbereich hervorgegangen ist (BGHZ 23, 288, 290; 28, 251, 254). Dieser Grundsatz muß auch auf den vorliegenden Fall

angewandt werden. Die Ursache für den von der Klägerin geltend gemachten Schaden stammt aus einem Bereich, auf den allein die Beklagte einwirken konnte und dadurch eingewirkt hat, daß sie die Abtretungen vom 7. Mai 1957 entgegennahm, aber nicht meldete. Da sie damit objektiv gegen die Meldepflicht verstoßen hat, ist es ihre Sache, dazulegen und zu beweisen, daß es aus besonderen Gründen - hier der Übereinstimmung von Vorausabtretung und neuen Zession - an einem Verschulden fehlt. Eine andere Beurteilung würde die Klägerin vor kaum überwindbare Beweis-schwierigkeiten stellen; die Beklagte kann dagegen un-schwer über den Umfang der Zessionen Angaben machen.

3) Die Beklagte hat einen Wechselprotest nicht gemeldet. Sie begründet die Unterlassung damit, dieser Wechsel habe von ihr gemäß der mit Fe [REDACTED] getroffenen Vereinbarung aufgenommen werden sollen und das sei nur infolge eines Versehens unterblieben. Das Berufungsgericht führt an, diese Behauptung sei nicht widerlegt. Deshalb sei kein Raum "für die Feststellung der Nichteinhaltung der Meldepflicht und jedenfalls eines Verschuldens".

Die Revision rügt Verkennung der Beweislast. Nicht die Klägerin, sondern die Beklagte müsse beweisen, daß der Protest des Wechsels auf einem Versehen beruhe.

Die Rüge ist begründet.

Nach den Kreditschutzbestimmungen ist ein Wechsel- oder Scheckprotest stets unter dem Kennbuchstaben "G" zu melden; eine Ausnahme ist nicht vorgesehen und wäre auch mit der Bedeutung, die einem solchen Protest im Geschäftsleben beigelegt wird, nicht vereinbar. Deshalb mußte der Protest des Wechsels von der Beklagten gemeldet werden, auch wenn er durch ein Versehen zustande

gekommen sein sollte. Der in einer solchen Meldung für den Kunden Fe [REDACTED] liegenden Kreditgefährdung, auf welche die Beklagte hinweist, konnte dadurch begegnet werden, daß bei der Meldung durch einen Zusatz auf das Versehen hingewiesen wurde.

An einem Verschulden der Beklagten könnte es auch hier fehlen, wenn ihre Behauptungen über das Zustandekommen des Protestes richtig sind. Doch muß sie aus den zu 2) angeführten Gründen auch hier die Umstände darlegen und beweisen, die sie entlasten. Das Berufungsgericht durfte sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen, die Behauptungen der Beklagten über das Versehen seien unwiderlegt.

III.

Die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe zwei weitere von ihr behauptete Verletzungen der Meldepflicht nicht erörtert. Diese Rüge ist nicht begründet.

1) Die Klägerin hatte geltend gemacht, die Beklagte habe ihre Lieferungen an Fe [REDACTED] Ende April 1957 eingestellt und diesen Tatbestand unter dem Kennbuchstaben EX ("Aufgabe der Geschäftsverbindung wegen unzuverlässiger Zahlungsweise") melden müssen (S. 10 des Schriftsatzes vom 4. Februar 1959).

Nach Seite 6 des Berufungsurteils ist in den Lieferungen der Beklagten von Juni bis September 1957 eine Pause eingetreten.

Die Beklagte hat diese Pause in ihrer Antwort auf den angeführten Schriftsatz der Klägerin damit erklärt, daß Fe [REDACTED] vorübergehend sein Material nicht bei der Beklagten, sondern bei der Klägerin bezogen habe (S. 12 des Schriftsatzes vom 12. Februar 1959).

Danach ist die Klägerin auf diesen Vorwurf nicht mehr zurückgekommen und hat keine Tatsachen behauptet und unter Beweis gestellt, die sich gegen die Darstellung der Beklagten richten und aus denen eine Aufgabe der Geschäftsverbindung wegen unzuverlässiger Zahlungsweise gefolgert werden könnte.

Sie hat daher eine Verpflichtung, eine Meldung unter dem Kennbuchstaben EX abzugeben, nicht schlüssig behauptet.

2) Den von der Klägerin behaupteten Scheckprotest hat die Beklagte bestritten (S. 3 des Schriftsatzes vom 12. Februar 1959). Die Revision behauptet nicht, daß die Klägerin insoweit einen Beweis angetreten hätte.

IV.

Danach ist die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagten falle nur das Unterlassen der Meldung ihrer Außenstände zum 31. Dezember 1956 zur Last, mit der bisher gegebenen Begründung nicht haltbar. Vielmehr kommen auch die unter II 1) bis 3) erörterten Verstöße in Betracht.

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung jedoch hilfsweise damit, daß die Ursächlichkeit auch dann zu verneinen wäre, wenn alle von der Klägerin geltend gemachten Verstöße gegen die Meldepflicht vorlägen. Aber auch insoweit erhebt die Revision Angriffe, die zum Teil begründet sind.

1) Das Berufungsgericht verwertet bei der Beurteilung der Ursächlichkeit zu Ungunsten der Klägerin, daß sie sich nicht anderweit, so bei dem "Verein Creditreform", nach der Kreditwürdigkeit Fe [REDACTED] erkundigt habe.

Hierzu wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe nicht beachtet, daß die Klägerin sich auf die Auskünfte des bei dem "N[REDACTED]" eingerichteten Kredit-schutzes habe verlassen können und daß dort nur unverfängliche Meldungen vorgelegen hätten.

Diese Rüge ist begründet. Es ist nicht ersichtlich, daß für die Klägerin Anlaß zu weiteren Erkundigungen bestanden hätte, solange bei dem "N[REDACTED]" keine ungünstigen Meldungen erstattet waren. In diesem Zusammenhang hat sich das Berufungsgericht offenbar nicht die Frage gestellt, ob nicht die Klägerin gerade dadurch, daß die Beklagte ihre Meldungen unterließ, veranlaßt worden ist, auf die Kreditwürdigkeit Fe[REDACTED] ohne weitere Erkundigungen zu vertrauen. Wenn es dies gewürdigt hätte, wäre es möglicherweise zu einer anderen Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gelangt.

2) Das Berufungsgericht führt aus, es sei die Annahme gerechtfertigt und nicht auszuschließen, daß die Klägerin die Lieferungen an Fe[REDACTED] bewußt auf ihr eigenes Risiko genommen habe. Die Richtigkeit der von der Beklagten geäußerten Vermutung, daß die Klägerin zu den Lieferungen durch die Aussicht auf Beteiligung an dem Bauvorhaben Schw[REDACTED] bestimmt worden sei, sei nicht von der Hand zu weisen. Hierbei sei auch in Betracht zu ziehen, daß Fe[REDACTED] sich im Konkursverfahren darauf berufen habe, seine Schuld gegenüber der Klägerin habe aus "Rabatten" gedeckt werden sollen, die ihm die Klägerin anlässlich ihrer Lieferungen für das Bauvorhaben Schw[REDACTED] gewähren sollte, und daß die Klägerin nach Erörterung vor dem Konkursgericht ihren Konkursantrag zurückgenommen habe.

Demgegenüber rügt die Klägerin mit Erfolg, daß das Berufungsgericht von ihr angebotene Beweise nicht erhoben habe.

Sie hatte nämlich einmal Beweis dafür angetreten, daß Fe [REDACTED] ihr gegenüber erstmals Anfang August 1957 das Bauvorhaben Schw [REDACTED] erwähnt habe (S. 12 und 13 des Schriftsatzes vom 4. Februar 1959). Zu dieser Zeit hatte aber die Klägerin im wesentlichen schon alle Lieferungen an Fe [REDACTED] erbracht (S. 4 des BU). Demgegenüber hatte zwar die Beklagte darauf hingewiesen, daß die Klägerin bereits am 5. Juli 1957 dem Architekten Bo [REDACTED] ein Angebot für das Vorhaben Schw [REDACTED] gemacht habe (S. 5 des Schriftsatzes vom 5. Juli 1957), und eine Fotokopie dieses Angebots vorgelegt. Darauf hatte aber die Klägerin vorgetragen, dieses Angebot habe mit Fe [REDACTED] nichts zu tun, sie habe schon längere Zeit mit dem Architekten Bo [REDACTED] in Geschäftsverbindung gestanden und sei von ihm für das Vorhaben Schw [REDACTED] in Aussicht genommen worden. Dafür war Bo [REDACTED] von ihr als Zeuge benannt worden (S. 3 des Schriftsatzes vom 18. Februar 1959).

Ferner hatte sie zwei Zeugen dafür benannt, daß die von Fe [REDACTED] vor dem Konkursgericht gegebene Darstellung unrichtig sei (S. 5 des Schriftsatzes vom 18. Februar 1959).

Wenn das Berufungsgericht diese Beweise erhoben hätte, so hätte es zu dem Ergebnis gelangen können, daß das von ihm als möglich angenommene Motiv der Klägerin für die Lieferungen an Fe [REDACTED] - nämlich die Erwartung, durch Fe [REDACTED] an dem Projekt Schw [REDACTED] beteiligt zu werden - nicht vorhanden gewesen ist. Wenn es aber dieses Motiv ausgeschieden hätte, so hätte es möglicherweise die Annahme fallen lassen, daß die Klägerin ohne Rücksicht auf die Lage Fe [REDACTED] bewußt auf eigenes Risiko an ihn geliefert haben könnte. Es ist demnach nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht nach Erhebung dieser Beweise die Frage, ob die Klägerin auch bei Kenntnis

der von der Beklagten zu meldenden Vorgänge geliefert - oder weitergeliefert - haben würde, anders beurteilt hätte.

Mindestens hinsichtlich eines Teils des Schadens hat es deshalb die Ursächlichkeit unter Verfahrensverstößen verneint.

V.

Das Berufungsgericht verneint schließlich einen Ersatzanspruch, weil die Klägerin den ihr entstandenen Schaden überwiegend selbst verursacht und verschuldet habe, und zwar in einem solchen Grade, daß der Beklagte von einer Ersatzpflicht ganz freizustellen sei. Zur Begründung dieser Auffassung verweist das Berufungsgericht im wesentlichen auf seine vorhergehenden Ausführungen, mit denen es die Ursächlichkeit verneint hat. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß diese Erwägungen, die wie dargelegt den Angriffen der Revision nicht standhalten, auch die Entscheidung zur Frage des mitwirkenden Verschuldens beeinflußt haben.

Im übrigen wäre selbst vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus eine Freistellung der Beklagten von jeder Ersatzpflicht nicht haltbar.

VI.

Die Begründung des Berufungsgerichts trägt demnach seine Entscheidung nicht. Diese kann auch nicht aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden (§ 563 ZPO). Die Frage nämlich, ob die von der Beklagten eingegangene Verpflichtung zu den Kreditschutzmeldungen wegen Verstoßes gegen § 138 BGB nichtig ist, kann vom Revisionsgericht nicht abschließend entschieden werden. Das Berufungsgericht nennt eine Reihe Bedenken, die für die

Sittenwidrigkeit der Kreditschutzbestimmungen angeführt werden könnten. Andererseits haben aber die Großhändler ein berechtigtes Interesse, sich gegen Kreditschäden zu schützen (vgl. BGHZ 8, 142, 145). Dieses Interesse muß gegen die vom Berufungsgericht angeführten Umstände abgewogen werden. Die Abwägung bedarf eingehender Würdigung auch nach der tatsächlichen Seite, wobei es auf die etwaige besondere Lage des Großhandels in dem Gebiet, in dem die am Kreditschutz beteiligten Firmen ihren Sitz haben, ankommen kann. Eine solche Würdigung ist dem Revisionsgericht nicht möglich.

Vielmehr muß die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der Senat hat von seiner Befugnis nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Dr. Vogt